

Az.: 3 B 477/13  
1 L 300/13

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ..... GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufstellen von Wertstoffboxen für Altkleider; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 5. August 2014

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Oktober 2013 - 1 L 300/13 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 21. Oktober 2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 25.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Aus den mit ihr dargelegten Gründen ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht der Antragstellerin zu Unrecht vorläufigen Rechtsschutz gegen die Zwangsgeldfestsetzung versagt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Zwangsgeldfestsetzung für rechtmäßig gehalten, weil die Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 2, § 19 Abs. 2 und § 20 SächsVwVfG vorgelegen hätten. Mit der Festsetzung sollte die der Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und unter Androhung eines Zwangsgelds in Höhe von 500,00 € „pro unerlaubt aufgestellten Alttextilcontainer“ mit Bescheid vom 8. August 2012 auferlegte Verpflichtung durchgesetzt werden, „künftig unerlaubte Sondernutzungen durch das Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Leipzig zu unterlassen“. Die Antragstellerin macht mit der Beschwerdebeurteilung zu Recht geltend, dass das Zwangsmittel gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwVG nicht mehr zur Erzwingung einer Unterlassung habe angewendet werden dürfen, nachdem eine weitere Zuwiderhandlung nicht zu befürchten war.
- 3 Mit dieser durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 6. Mai 2003 (SächsGVBl. S.131) eingefügten Vorschrift wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs.

3/6938, S. 10) die in der Rechtsprechung und Literatur seinerzeit umstrittene Frage, ob bereits verhängte Zwangsmittel auch dann noch vollstreckt werden können, wenn eine weitere Zuwiderhandlung gegen eine angeordnete Duldung oder Unterlassung nicht mehr zu befürchten ist, klarstellend verneinen. Wenn der Schuldner bei einer Unterlassungsanordnung seine Zuwiderhandlungen eingestellt habe und nicht zu befürchten sei, dass er sie wieder aufnehme, habe sich der Verwaltungsakt erledigt. Damit lägen die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht mehr vor und die Vollstreckung sei einzustellen. Insbesondere dürfe ein bereits festgesetztes Zwangsgeld nicht mehr beigetrieben werden. Diese Rechtsauffassung werde auch dem Beugecharakter der Zwangsmittel gerecht, der eine Vollstreckung des Zwangsmittels verbiete, wenn der Wille des Adressaten nicht mehr gebeugt werden könne. Andernfalls erhielten die Zwangsmittel eine Straffunktion, die ihnen nicht zustehe. Diese Erwägungen gelten nicht nur für die Vollstreckung eines bereits verhängten Zwangsmittels, sondern erst recht für die Rechtmäßigkeit seiner Verhängung - hier der Festsetzung des Zwangsgelds. Auch der Wortlaut des § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwVG („dürfen Zwangsmittel nicht mehr angewandt werden“) deckt beide Fälle ab, da ein Zwangsmittel nicht erst durch Vollstreckung, sondern bereits nach seiner Androhung (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG) durch seine Verhängung angewandt wird.

- 4 Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung ist nach der Rechtsprechung des 4. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bei - wie hier - noch andauerndem Vollstreckungsverfahren grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz abzustellen (Urt. v. 16. April 2013 - 4 A 265/12 -, juris Rn. 27 im Anschluss an SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris zur Zwangsgeldandrohung). Auf diesen späteren Zeitpunkt dürfte es jedoch regelmäßig nur dann ankommen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwG und andere Vollstreckungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorgelegen haben. War das nicht der Fall, so war die Zwangsgeldfestsetzung von Anfang an rechtswidrig und kann durch spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht rechtmäßig werden. Letztlich kann die Frage im Streitfall offen bleiben, da zu beiden in Betracht kommenden Zeitpunkten nicht festgestellt werden kann, dass noch weitere Zuwiderhandlungen der Antragstellerin zu befürchten waren oder sind.

5 Im Zeitpunkt der Anwendung des Zwangsmittels "Zwangsgeld" durch dessen Festsetzung mit Bescheid vom 16. Juli 2013 in Gestalt des nach Abschluss der Vorinstanz erlassenen Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2013 dürften die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwVG nicht mehr vorgelegen haben, da keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine weitere Zuwiderhandlung gegen die durch sofort vollziehbare Grundverfügung der Antragsgegnerin vom 8. August 2012 auferlegte Verpflichtung, „künftig unerlaubte Sondernutzungen durch das Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Leipzig zu unterlassen“, zu befürchten war. Die Antragsgegnerin hat das Zwangsgeld - wie sie vorträgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie - nicht zeitnah an die ersten im September und Oktober wiederholten Beräumungen zahlreicher Alttextilcontainerstandorte festgesetzt, sondern zu einem Zeitpunkt, in dem die der Antragstellerin in der Anlage zum Festsetzungsbescheid vom 16. Juli 2013 vorgehaltenen 100 Zuwiderhandlungen mehr als sieben Monate, im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung am 21. Oktober 2013 sogar mehr als zehn Monate zurücklagen. Gleichwohl hat die Antragsgegnerin auf den Einwand der Antragstellerin, dass sie seit den letzten im Dezember 2012 durchgeführten Ersatzvornahmen der Grundverfügung vom 8. August 2012 vollumfänglich nachkomme und spätestens in einem am 16. Juli 2013 über die Herausgabe der Container geführten Gespräch erklärt habe, dass sie ihr auch in Zukunft nachkommen werde, im Widerspruchsbescheid weder weitere Verstöße ab Januar 2013 noch sonstige Tatsachen festgestellt, die eine Prognose weiterer Zuwiderhandlungen durch die Antragstellerin zu tragen vermögen. Die Feststellung im Widerspruchsbescheid, dass die unerlaubt aufgestellten Alttextilcontainer bis zu viermal hätten beräumt werden müssen, bis sich die Antragstellerin „endlich an die Unterlassungsverfügung (...) vom 08.08.2012 hielt und es unterließ, diese öffentlichen Verkehrsflächen durch die Ausübung massiver unerlaubter Sondernutzung weiterhin dem Gemeingebrauch zu entziehen“, lässt im Zusammenhang mit der weiteren Begründung entgegen der Beschwerdeerwiderung vom 17. Dezember 2013 im Gegenteil erkennen, dass die Antragsgegnerin im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids selbst davon ausging, die Antragstellerin habe die Unterlassungsverfügung seither befolgt. Dass die Antragsgegnerin auch keine weiteren Zuwiderhandlungen durch die Antragstellerin befürchtete und ggf. einen darauf gerichteten Willen beugen wollte, lässt sich ferner dem Umstand entnehmen, dass sie dem diesbezüglichen Einwand der Antragstellerin entgegenhielt, diesem

könne schon allein deshalb nicht gefolgt werden, weil das Zwangsgeld „ausschließlich auf Grund der im Rahmen von September 2012 bis Dezember 2012 durchgeführten Ersatzvornahme“ und „nicht für den Zeitraum ab Herausgabe der Container (...) präventiv für die Zukunft festgesetzt worden“ sei. Zugleich lässt dies auf ein unzutreffendes Verständnis des Zwangsgelds schließen, dem - wie dargelegt - keine Straffunktion zukommt.

6 Auch das Verwaltungsgericht hat keinerlei Feststellungen dazu getroffen, dass im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung eine weitere Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverfügung im Sinne von § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwVG zu befürchten war. Anhaltspunkte dafür sind auch nach der Beschwerdeerwiderung nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin beschränkt sich nunmehr auf den Vortrag, es könne nicht beurteilt werden, ob sich die Antragstellerin seit Dezember 2012 an die Unterlassungsverfügung gehalten habe, da „explizite Kontrollen des gesamten Stadtgebietes seit Ende der flächendeckenden Ersatzvornahme noch nicht erfolgt“ seien. Dass die Antragstellerin zukünftig kein Risiko mehr eingehen wolle, seien „Prognosen, deren Umsetzung die Antragsgegnerin überprüfen“ werde. Damit werden weder Umstände vorgetragen, noch sind solche erkennbar, die die Annahme einer Wiederholungsgefahr im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung rechtfertigen könnten. Bestätigt wird dieses Ergebnis nicht zuletzt dadurch, dass auch danach bis zum Zeitpunkt der Senatsentscheidung keine weiteren Zuwiderhandlungen durch Anwohnerbeschwerden bekannt geworden sind.

7 Bestehen bereits aus diesem Grunde ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzung, muss die Beschwerde Erfolg haben, ohne dass es auf den weiteren Einwand der Antragstellerin ankommt, dass es sich bei den in der Bescheidenanlage aufgeführten Standorten um Privat- und nicht um öffentliche Verkehrsflächen gehandelt habe. Es sei daher nur angemerkt, dass sie dies mit der Beschwerdebegründung jedenfalls für einen Teil der Standorte substantiiert hat. Beispielhaft kann insoweit auf das Grundstück H.....straße verwiesen werden, für das sie einen Mietvertrag zum Aufstellen von zwei Alttextilcontainern für das Jahr 2012 (1.8. bis 31.12.2012) vorgelegt hat. Soweit die Antragsgegnerin dem in der Beschwerdeerwiderung lediglich entgegensetzt, es sei eine unbewiesene von ihr bestrittene Behauptung, dass alle 100 von der Zwangsgeldfestsetzung betroffenen Standorte auf pri-

vaten Flächen gestanden haben sollen, beschränkt sich der Senat auf den Hinweis, dass die Anfechtungsklage auch dann begründet sein könnte, wenn und soweit die die Rechtmäßigkeit der Festsetzung des Zwangsgelds jeweils begründende Tatsache des unerlaubten Aufstellens eines Alttextilcontainers auf öffentlicher Verkehrsfläche nicht festgestellt werden könnte.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den 6.8.2014  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*